

Allgemeine Energielieferbedingungen zum Vertrag der EnergieRevolte (AGB)

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Der Kunde kann per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefer- und Messstellenbetriebsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die EnergieRevolte dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die EnergieRevolte das Angebot des Kunden.

1.2 Voraussetzung für das Zustandekommen des Energieliefer- und Messstellenbetriebsvertrages ist die vorherige Zählerwechslung auf einen von der EnergieRevolte oder von einem dritten, durch die EnergieRevolte beauftragten Messstellenbetreiber bereitgestellten und an die Infrastruktur der EnergieRevolte angebotenen Prepaid-Zähler. Der Kunde stimmt zu, dass die EnergieRevolte den zuständigen Messstellenbetreiber bestimmt. Um den Zähler wechseln zu können, muss der Kunde der EnergieRevolte oder einem Dienstleister Zutritt gewähren. Sollten die technischen Bedingungen vor Ort nicht ausreichen, bspw. Typ des Zählerschranks, Empfang, etc. kommt kein Energieliefer- und Messstellenbetriebsvertrag mit der EnergieRevolte für die Prepaid-Lösung zustande.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die EnergieRevolte dem Kunden in einem Schreiben per E-Mail den Vertragsschluss bestätigt und das Datum für den Lieferbeginn mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte und das zuvor die unter Ziffer 1.2 genannte Zählerwechslung vollzogen werden konnte.

1.4 Die EnergieRevolte ist befugt, dem Kunden einen Übergangstarif mit niedrigerem Preis als dem des Prepaid-Produktpreises für die Energielieferung ohne Prepaid-Modus anzubieten, wenn der erforderliche Messstellenbetrieb und damit der Zählereinbau kalendarisch hinter dem möglichen Energielieferbeginn liegt und eine Nutzung des Prepaid-Tarifes einschließlich der damit verbundenen Funktionalitäten dem Kunden zum Zeitpunkt des vertraglichen Energielieferbeginns nicht möglich ist. Da der Prepaid-Tarif nur mit dem o.g. Prepaid-Zähler und der damit verbundenen Technik nutzbar ist (siehe Ziffer 1.3), möchte die EnergieRevolte den Kunden mittels dieses Angebotes vor zu hohen Kosten im Zeitraum zwischen Energielieferbeginn und Beginn des Messstellenbetrieb schützen, da der Prepaid-Produktpreis (Basis-Arbeitspreis pro kWh) Funktionalitäten vorsieht, die der Kunde ohne Prepaid-Zähler noch nicht nutzen kann. Der Kunde muss der Energielieferung zum Übergangstarif (inkl. der Preisbestandteile unter Ziffer 3.1) ausdrücklich

zustimmen. Das Angebot zum Übergangstarif der EnergieRevolte sowie die Annahme des Kunden stellen keinen separaten Vertrag, sondern eine Ergänzung des Vertrages dar. Die Vertragslaufzeit des Prepaid-Vertrages ist von dieser Vertragsergänzung nicht betroffen und startet mit bestätigtem Beginn des Energieliefervertrages gem. Ziffer 1.3.

1.5 Mit Einbau des Prepaid-Zählers und Aktivierung des Prepaid-Tarifes geht der Übergangstarif in den abgeschlossenen Prepaid-Sondervertrag der EnergieRevolte über.

1.6 Abweichende Bedingungen des Kunden erlangen auch dann keine Gültigkeit, wenn EnergieRevolte diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder die Nutzung bereitstellt. Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Bedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Voraussetzungen für die Nutzung der EnergieRevolte

2.1 Um einen Vertrag mit der EnergieRevolte schließen und die EnergieRevolte nutzen zu können, muss der Kunde volljährig sein.

2.2 Der Kunde muss über eine Internetverbindung sowie einen internetfähigen Computer und/oder ein Smartphone mit jeweils aktuellem Betriebssystem und Browser verfügen, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass alle Funktionalitäten der Website und der App genutzt werden können.

2.3 Nach Anlage eines Kundenkontos auf der Website der EnergieRevolte kann der Kunde die EnergieRevolte nutzen sowie die App installieren. Die Nutzung der App ohne zuvor erstelltes Nutzerkonto ist nicht möglich. Mittels Website / App können mit dem erstellten Benutzerkonto Prepaid-Strommengen in den Warenkorb gelegt und im Anschluss bezahlt werden. Das maximal pro Warenkorb durch den Kunden erwerbbar Prepaid-Stromguthaben ist auf 500,- € (inkl. Umsatzsteuer) begrenzt. Die EnergieRevolte transferiert nach Installation des Prepaid-Zählers und vor Aktivierung des Prepaid-Modus zum Lieferbeginn alle bereits bis dahin gekauften Prepaid-Stromguthaben sowie alle künftigen Prepaid-Stromguthaben aus Bezahlvorgängen des Kunden digital auf den dem Kunden zugeordneten Prepaid-Zähler. Der Kunde kann ab diesem Zeitpunkt das Prepaid-Stromguthaben verbrauchen (siehe 7.1).

2.4 Der Kunde informiert die EnergieRevolte unverzüglich über den Verlust der Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto und/oder den Verdacht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von diesen Zugangsdaten erlangt hat.

2.5 Die Nutzung der EnergieRevolte ist ausschließlich zum vertraglichen vereinbarten Zweck erlaubt. Untersagt ist insbesondere jede nicht ausdrücklich durch die EnergieRevolte erlaubte Kopie der Marke oder der Markeninhalte.

2.6 Die EnergieRevolte behält sich vor, Energieliefer- und Messstellenbetriebsverträge gemäß 13.2.1 zu kündigen, bei denen ein Energiejahresverbrauch von

Allgemeine Energielieferbedingungen zum Vertrag der EnergieRevolte (AGB)

1.500 kWh pro Jahr mindestens zweimal in Folge unterschritten wird.

3. Preisbestandteile, Rabatt

3.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom- NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Die EnergieRevolte ist berechtigt, dem Kunden je nach in den Warenkorb gewähltem Prepaid-Stromguthaben einen Rabatt zu geben. Die Rabatthöhe steigt mit der Prepaid-Strommenge im Warenkorb und kann sich nach Postleitzahlen-Gebiet unterscheiden. Der zugeteilte Rabatt wird im Warenkorb ausgewiesen.

4. Preisänderungen

4.1 Preisänderungen durch die EnergieRevolte erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EnergieRevolte sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die EnergieRevolte ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EnergieRevolte verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Während der Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten ab Beginn des Energieliefervertrages (siehe Ziffer 13.1) wird sich der durch die EnergieRevolte angebotene Basis-Arbeitspreis nicht ändern. Verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate, so ist kann ab dem 25. Vertragsmonat eine Preisänderung gemäß den Ziffern 4.4 und 4.5 erfolgen.

4.3 Die EnergieRevolte hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EnergieRevolte Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EnergieRevolte nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.4 Änderungen des Basis-Arbeitspreises werden erst nach textlicher Mitteilung per Email an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Von einer Änderung sind bereits gekaufte Pakete nicht betroffen. Diese werden zum gekauften Preis, d.h. dem Preis, der vor der Preisänderung galt, verbraucht.

4.5 Ändert die EnergieRevolte die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EnergieRevolte den Kunden in der textlichen Mitteilung per Email hinweisen. Die Kündigung bedarf ebenfalls der Textform. Die EnergieRevolte wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 bleibt unberührt. Das durch den Kunden noch unbenutzte Guthaben zum Zeitpunkt des Vertragsendes wird durch die EnergieRevolte über einen mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsweg an den Kunden ausgezahlt.

4.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7 Ziffern 4.1 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Ablesung der Messeinrichtung

Die EnergieRevolte ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die EnergieRevolte entweder als Messstellenbetreiber oder von einem dritten, durch die EnergieRevolte beauftragten Messstellenbetreiber in regelmäßigen Abständen elektronisch vom eingebauten Zähler erhält.

6. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 Die EnergieRevolte ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die EnergieRevolte, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der EnergieRevolte zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EnergieRevolte den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Allgemeine Energielieferbedingungen zum Vertrag der EnergieRevolte (AGB)

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Abrechnung und Aufrechnung

7.1 Nach dem Kauf von Prepaid-Stromguthaben erhält der Kunde eine Bestätigung per Email. Den Verbrauch seines Guthabens kann der Kunde mittels Website / App verfolgen. Der Kunde kann in der App eigenständig konfigurieren, über welchen Kommunikationsweg (App und/oder E-Mail) er benachrichtigt wird und ab welchem Limit (Guthabenuntergrenze) er das erste Mal benachrichtigt werden möchte. Sobald das Guthaben aufgebraucht wurde, kann der Kunde weiterhin mit einer Leistungsbeschränkung von 500 Watt bis maximal 15 kWh Strom verbrauchen, bevor die EnergieRevolte die Energielieferung unterbricht. Der Kunde selbst ist für die erneute Aktivierung der Energieversorgung über die Website/App verantwortlich. Hierbei hat der Kunde sicherzustellen, dass durch die erneute Aktivierung der Energieversorgung keine Schäden in seinem Haushalt verursacht werden. Die EnergieRevolte übernimmt keine Haftung für auftretende Schäden.

7.2 Jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird, erhält der Kunde eine energiewirtschaftliche Jahresverbrauchsabrechnung. Das Abrechnungsjahr wird von der EnergieRevolte festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

7.3 Abweichend von Ziffer 7.2 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an die EnergieRevolte mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.4 Die Bezahlung des gekauften Guthabens wird sofort bei Kauf fällig. Dem Kunden stehen zur Bezahlung verschiedene Zahlungswege, mindestens aber PayPal sowie SEPA-Lastschrift, zur Verfügung.

7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von EnergieRevolte nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

8.1 Die EnergieRevolte ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und

die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

8.2 Die EnergieRevolte ist berechtigt, den Energieliefer- und Messstellenbetriebsvertrag unverzüglich zu kündigen, sofern der Kunde für einen Energiediebstahl oder andere Zuwiderhandlungen verantwortlich ist.

8.3 Die EnergieRevolte hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

9. Vertragsänderungen

9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970, 3621) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391, 2396)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EnergieRevolte unzumutbar werden, ist die EnergieRevolte berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen.

9.2 Die EnergieRevolte wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 9.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform per Email mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EnergieRevolte bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

9.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die EnergieRevolte die Vertragsbedingungen einseitig ändert.

Allgemeine Energielieferbedingungen zum Vertrag der EnergieRevolte (AGB)

10. Datenschutz

EnergieRevolte oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (u.a. Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

11. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

11.1 Die EnergieRevolte wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Der Zähler wird für den Kunden unentgeltlich ausgebaut sobald die EnergieRevolte mit dem neuen Messstellenbetreiber einen Termin abgestimmt hat.

11.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

12. Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1 Der Energieliefer- und Messstellenbetriebsvertrag wird mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Danach verlängert er sich um jeweils 12 Monate soweit er nicht rechtzeitig gemäß 13.2.1 gekündigt wurde.

13.2.1 Die EnergieRevolte ist berechtigt, neben Ziffer 8.2, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit zu kündigen. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

13.2.2 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 9.3 und 13.3 bleiben von der vorstehenden Ziffer 13.2.1 unberührt.

13.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, der EnergieRevolte einen Umzug unverzüglich, mindestens 6 Wochen im Vorfeld, unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform. Der Ausbau des Zählers an der originären Lieferstelle ist kostenlos, der Einbau des Zählers an der neuen Lieferstelle ist für den Kunden kostenpflichtig. Dies wird dem Kunden vor Übermittlung des Umzugsauftrages mit der Darstellung der Preisbestandteile des Umzugsauftrages durch die EnergieRevolte kommuniziert. Mit Übermittlung des Umzugsauftrages durch den Kunden, gilt die geltende Preisregelung als angenommen und ist bei Beauftragung zu bezahlen.

13.2.4 Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die EnergieRevolte die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor. Keinesfalls ist der Kunde zu Schadensersatzansprüchen gegenüber der EnergieRevolte berechtigt, falls in der Zeit zwischen Auszugsmeldung und bestätigtem Auszugstermin durch die EnergieRevolte Guthaben des Kunden durch Dritte genutzt werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eine Einigung über die Nutzung des Energieguthabens mit entsprechenden Dritten zu treffen.

13.2.5 Bietet die EnergieRevolte an der neuen Abnahmestelle ebenfalls die Belieferung mit Strom an, wird die EnergieRevolte den Kunden auch an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Preisen und Bedingungen weiterbeliefern. Die Zählerwechslung erfolgt in diesem Fall im Auftrag und auf Rechnung des Kunden (gemäß Ziffer 13.2.3).

13.2.6 Bietet die EnergieRevolte keine Stromlieferung an der neuen Abnahmestelle an, enden sowohl der Energieliefer- als auch der Messstellenbetriebsvertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem durch den Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

13.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

13.4.1 Die Kündigung bedarf der Textform

13.4.2 Die Kündigung muss eine gültige Bankverbindung (IBAN und BIC) zwecks Auszahlung bei vorhandenem Restguthaben beinhalten.

13.5 Die bloße Deinstallation der App stellt keine Kündigung des geschlossenen Energieliefer- und Messstellenbetriebsvertrages zwischen dem Kunden und der EnergieRevolte dar.

14. Umfang der Belieferung

Die EnergieRevolte ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die EnergieRevolte an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

15. Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

15.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die EnergieRevolte, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnergieRevolte gemäß Ziffer 8 beruht. Die EnergieRevolte wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnergieRevolte bekannt sind oder von der EnergieRevolte in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15.2 Die EnergieRevolte prüft regelmäßig, mindestens jedoch 2x täglich, dass der Prepaid-Stromzähler zwecks möglicher Prepaid-Stromguthabenaufladung digital erreichbar ist. Für Störungen im

Allgemeine Energielieferbedingungen zum Vertrag der EnergieRevolte (AGB)

Telekommunikationsumfeld, welche die EnergieRevolte nicht zu verschulden hat, übernimmt die EnergieRevolte keine Haftung.

16. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffern 15.1 und 15.2 haftet EnergieRevolte nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der EnergieRevolte dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

17. Vertragspartner

EnergieRevolte GmbH
Arnoldsweilerstr. 60
52351 Düren
Geschäftsführung: Dipl. Ing. (FH) André Jumpertz

18. Kundenservice

EnergieRevolte GmbH
Arnoldsweiler Str. 60, 52351
telefonisch: Mo. – Fr.: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
E-Mail: deinservice@energierevolte.de
Störhotline: 02421-30595-25

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post, Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Mo. - Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Telefon 030 22480 – 500
Bundesweites Infotelefon
Fax 030 22480 – 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser EnergieRevolte-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EnergieRevolte ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichsstr. 133
10117 Berlin
Telefon 030 2757240 0 – 0
Fax 030 2757240 – 69
Internet: schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Hinweis nach § 4 Abs.2 EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz): Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.